

# Amtsblatt

## für die Gemeinde Schöneiche bei Berlin

Nr. 19 vom 18.11.1999

9. Jahrgang

**Impressum:** Amtsblatt der Gemeinde Schöneiche bei Berlin, **Herausgeber:** Gemeinde Schöneiche bei Berlin – Der Bürgermeister, Brandenburgische Str. 40, 15566 Schöneiche; Internet der Gemeindeverwaltung: <http://www.schoeneiche-bei-berlin.de>, eMail: [gvschoeneiche@t-online.de](mailto:gvschoeneiche@t-online.de). **Technische Herstellung:** Michael Hauke Verlag, Eisenbahnstraße 119, 15517 Fürstenwalde, Tel. (03361) 5 71 79, Fax: (03361) 30 20 28

### INHALTSVERZEICHNIS

#### 1. Amtliche Bekanntmachungen

- 1.1. 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin
- 1.2. Satzung über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder der Gemeindevertretung und ihren Ausschüssen in der Gemeinde Schöneiche bei Berlin - (Entschädigungssatzung) –
- 1.3. Bekanntmachung der Wahlleiterin

#### 2. Nichtamtliche Bekanntmachungen

- 2.1. Schiedsstelle der Gemeinde Schöneiche, Termine für 1999
- 2.2. Termine für das Jahr 1999 der gemeindlichen Gremien der Gemeindevertretung Schöneiche
- 2.3. Seniorenbeirat der Gemeinde Schöneiche, Termine für 1999
- 2.4. Tips – Treffs – Termine – Veranstaltungen – Informationen – Hinweise
- 2.5. Mietspiegel Schöneiche 1999 – Fragebogenaktion der Gemeindeverwaltung -

#### 1. Amtliche Bekanntmachungen

##### 1.1. 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin

Aufgrund von § 5 Absatz 1, § 6 und § 35 Absatz 2 Ziffer 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (Gesetz und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I, Nr. 22 vom 18.10.1993, Seite 398) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen kommunaler Daseinsvorsorge im Land Brandenburg vom 07.04.1999 (GVBl. I, Seite 98) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin in ihrer Sitzung am 13.10.1999 folgende 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 01.03.1997 geändert am 17.01.1998 beschlossen.

#### 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin

##### § 1: Der bisherige § 4 wird ergänzt:

#### § 4

##### Gleichberechtigung von Mann und Frau

(1) Die Gemeinde Schöneiche bei Berlin wirkt auf die Gleichstellung von Frau und Mann im Beruf, öffentlichen Leben, Bildung und Ausbildung, Familie sowie in dem der sozialen Sicherheit hin. Eine Gleichstellungsbeauftragte ist zu bestellen und bei mehr als zehntausend Einwohnern hauptamtlich tätig. Die / Der Gleichstellungsbeauftragte ist dem hauptamtlichen Bürgermeister / der hauptamtlichen Bürgermeisterin unterstellt.

##### (2) Der Absatz 1 wird Absatz 2:

Weicht die Auffassung der / des Gleichstellungsbeauftragten nach § 23 GO von der des/der hauptamtlichen Bürgermeisters / in ab, hat sie / er das Recht, sich an die Gemeindevertretung oder ihre Ausschüsse zu wenden.

##### (3) Der Absatz 2 wird Absatz 3:

Sie / Er nimmt dieses Recht wahr, indem sie / er sich an den / die Vorsitzende / n der Gemeindevertretung oder des Aus-

schusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der / Die Vorsitzende unterrichtet die Gemeindevertretung oder den Ausschuß hierüber in geeigneter Weise und kann der / dem Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

##### (4) Der Absatz 3 wird Absatz 4:

Die / Der Gleichstellungsbeauftragte berichtet einmal im Kalenderjahr vor der Gemeindevertretung.

##### § 2 Der bisherige § 9 wird im Abs. 2 ergänzt:

#### § 9

##### Gemeindevertretung (§§ 42, 44 GO)

(1) Die Gemeindevertretung tritt mindestens alle zwei Monate zu einer Sitzung zusammen.

(2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung werden durch Aushang im Bekanntmachungskasten vor der Gemeindeverwaltung, Brandenburgische Straße 40, 15566 Schöneiche öffentlich bekanntgemacht. Sie können daneben im amtlichen Verkündungsblatt veröffentlicht werden. Die Dauer des Aushangs beträgt in der Regel 10 Tage. Darüber hinaus werden in die nachfolgend genannten Informationskästen in der Gemeinde Zeit, Ort und die Tagesordnung zur Information bekanntgegeben:

Am Rosengarten, im Bereich des Einkaufszentrums;  
Hohes Feld, im Bereich der Kreuzung Hohes Feld / Kalkberger Str.  
Schöneicher Straße, im Bereich der Einmündung Schöneicher Str.  
Dorfaue;  
Friedrichshagener Straße, im Bereich der Einmündung Friedrichshagener Str. / Friedrich-Ebert-Str.

(3) Die Öffentlichkeit wird im Rahmen des § 44 GO für folgende Gruppen von Angelegenheiten ausgeschlossen:

1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten;
2. Grundstücksangelegenheiten und Vergaben
3. Abgaben und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner
4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten
5. die erstmalige Beratung über Zuschüsse.

##### § 3 Der bisherige § 13 wird im Abs. 3 geändert:

**Mitglieder der Gemeindevertretung und ihren  
Ausschüssen in der Gemeinde Schöneiche bei Berlin  
- (Entschädigungssatzung) -**

**§ 13 Öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch den / die hauptamtliche / n Bürgermeister / in.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften werden durch Veröffentlichung im amtlichen Verkündungsblatt der Gemeinde Schöneiche bei Berlin bewirkt. Das amtliche Verkündungsblatt führt die Bezeichnung "Amtsblatt für die Gemeinde Schöneiche bei Berlin". Es wird von der Gemeinde Schöneiche bei Berlin herausgegeben und erscheint in ausreichender Auflage nach Bedarf. Das amtliche Verkündungsblatt wird in der Gemeinde in ausreichender Anzahl in Verkehr gebracht. Daneben kann es im Dienstgebäude der Gemeindeverwaltung, Brandenburgische Straße 40, Zimmer 20, 15566 Schöneiche bei Berlin, bezogen werden. Auf Wunsch wird das amtliche Verkündungsblatt gegen Erstattung der Kosten auf dem Postwege zugestellt.

(3) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen werden durch Aushang in dem Bekanntmachungskasten der Gemeinde bewirkt. Sie können daneben im amtlichen Verkündungsblatt veröffentlicht werden. Soweit Rechtsvorschriften nicht etwas anderes bestimmen, beträgt die Dauer des Aushangs 14 Tage (Aushangsfrist). Hierbei werden der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet. Dieser Bekanntmachungskasten befindet sich

**Brandenburgische Straße**, vor dem Dienstgebäude der Gemeindeverwaltung, Brandenburgische Str. 40

*Weitere Informationskästen befinden sich*

**Am Rosengarten**, im Bereich des Einkaufszentrums;

**Hohes Feld**, im Bereich der Kreuzung Hohes Feld / Kalkberger Straße;

**Schöneicher Straße**, im Bereich der Einmündung Schöneicher Straße / Dorfaue;

**Friedrichshagener Straße**, im Bereich der Einmündung Friedrichshagener Str. / Friedrich-Ebert-Str.

*und dienen zur Informationen der Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Schöneiche.*

**§ 4 Inkrafttreten**

Diese 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

1999-11-02

Burckhard Dörr

SIEGEL

Heinrich Jüttner

Vorsitzender der Gemeindevertretung

Bürgermeister

**1.2. Satzung über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder der Gemeindevertretung und ihren Ausschüssen in der Gemeinde Schöneiche bei Berlin**

**- (Entschädigungssatzung) -**

Auf Grund des § 37 Abs. 4 und § 5 Abs. 1 sowie § 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen kommunaler Daseinsvorsorge im Land Brandenburg vom 07.04.1999 (GVBl. I S. 98), und der Verordnung über Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse vom 21. Juni 1995 (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung KomAEV)

(GVBl Teil II, Seite 414) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin in ihrer Sitzung am 13.10.1999 folgende Satzung erlassen:

**Satzung über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche**

**Präambel**

Den ehrenamtlichen Mitgliedern der Gemeindevertretung und den ehrenamtlichen Sachkundigen Einwohnern der Gemeinde Schöneiche bei Berlin kann zur Abdeckung des mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Aufwandes als Auslagenersatz eine Aufwandsentschädigung gewährt werden. Die Aufwandsentschädigung wird so bemessen, dass der mit dem Amt verbundenen Aufwand und die sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten werden. Dazu zählen zusätzlicher Bekleidungsaufwand, Kosten für Verzeehr, Fachliteratur und Fernspreckgebühren sowie Fahrkosten. Daneben werden Sitzungsgeld, Verdienstausfall und Reisekostenentschädigung gewährt.

**§ 1 Aufwandsentschädigung**

1. Die ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 150,00 DM.

**§ 2 Zusätzliche Aufwandsentschädigung**

1. Der/Die Vorsitzende der Gemeindevertretung erhält eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 480,00 DM.

2. Der/Die Vorsitzende des Hauptausschusses erhält eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 400,00 DM.

Der/Die hauptamtliche Bürgermeister/in erhält keine Aufwandsentschädigung für die Tätigkeit als Vorsitzende/r des Hauptausschusses.

3. Der Fraktionsvorsitzende erhält eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 150,00 DM.

4. Ehrenamtlich beauftragte Bürger die durch die Gemeindevertretung beauftragt wurden, erhalten für ihre Arbeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 90,00 DM. Bedienstete der Gemeinde sind ausgeschlossen.

5. Stehen zusätzliche Aufwandsentschädigung nebeneinander zu, so wird nur die höhere Aufwandsentschädigung gewährt.

6. Den Stellvertretern des Vorsitzenden der Gemeindevertretung wird für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben des Vorsitzenden der Gemeindevertretung auf Antrag 50 % der Aufwandsentschädigung des Vorsitzenden der Gemeindevertretung gewährt. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenden ist entsprechend zu kürzen.

**§ 3 Sitzungsgelder**

1. Die ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten neben der Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 DM für jede Sitzungen an der sie teilgenommen haben.

2. Als Sitzungen gelten

- Sitzungen der Gemeindevertretung

- deren Fach- oder Sonderausschüsse, sofern die Mitglieder der Gemeindevertretung ordentliches oder stellvertretendes Mitglied sind

- Fraktionssitzungen, jedoch höchstens eine für die Vorbereitung der Sitzung der Gemeindevertretung

- sonstige Sitzungen, zu denen der Bürgermeister Gemeindevertreter aller Fraktionen eingeladen hat und diese Sitzung in engem Zusammenhang mit der Arbeit der Gemeindevertretung steht

3. Die Ausschußvorsitzenden, sofern sie nicht Vorsitzende/r der Gemeindevertretung, Fraktionsvorsitzende/r oder Vorsitzende/r des Hauptausschusses sind, erhalten für jede geleitete Sitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 DM. Ist der

Ausschußvorsitzende nicht anwesend, erhält die Person das Sitzungsgeld, welche die Sitzung leitet.

4. Die Ausschußvorsitzenden erhalten Sitzungsgeld für die Teilnahme am Hauptausschuß in Höhe von 25,00 DM.

5. Sachkundige Einwohner, die durch die Gemeindevertretung berufen worden sind, erhalten Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 DM für jede Sitzung eines Ausschusses, dem sie angehören und an der sie teilgenommen haben.

**§ 4 Form und Bedingungen der Zahlung der Aufwandsentschädigung und des Sitzungsgeldes**

- 1. Die Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeindevertretung und die ehrenamtlich beauftragten Bürger werden monatlich zum Monatsende gezahlt, jeweils für einen vollen Kalendermonat unabhängig von Beginn und Ende der Tätigkeit, auch wenn das Mandat in einem laufenden Monat wahrgenommen oder aufgegeben wird.
2. Die Sitzungsgelder der Mitglieder der Gemeindevertretung werden jeweils nach der Abgabe der "Abrechnung des Sitzungsgeldes" (siehe Anlage) in der Gemeindeverwaltung - Hauptamt -, jedoch nicht öfter als einmal monatlich, gezahlt.
3. Die Sitzungsgelder der Sachkundigen Einwohner werden halbjährlich - zum 30.06. und zum 15.12. des laufenden Haushaltsjahres - gezahlt. Auf Antrag kann auch zum 30.03. und zum 30.09. des laufenden Haushaltsjahres eine Auszahlung erfolgen.
4. Wird die Tätigkeit, für die eine Aufwandsentschädigung gezahlt wird, über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten durch einen Empfänger nicht ausgeübt, so wird für die über drei Monate hinausgehende Zeit keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

**§ 5 Ersatz des Verdienstauffalls**

- 1. Verdienstauffall wird nur gemäß § 13 der Verordnung über Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung - KomAEV) gewährt.
2. Der Höchstsatz für den Verdienstauffall für Personen, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, beträgt je Stunde 30,00 DM.
3. Der Höchstsatz für den Verdienstauffall für Personen, die selbständig sind, beträgt je Stunde 30,00 DM

**§ 6 Inkrafttreten**

- 1. Die Satzung tritt am 01.01.2000 in Kraft.
2. Am gleichen Tag tritt die "Entschädigungssatzung der Gemeindevertretung Schöneiche" vom 03.03.1995 außer Kraft.

1999-11-02

Burckhard Dörr SIEGEL Heinrich Jüttner
Vorsitzender der Gemeindevertretung Bürgermeister

ANLAGE
zur "Satzung über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder der Gemeindevertretung und ihren Ausschüssen in der Gemeinde Schöneiche bei Berlin - (Entschädigungssatzung) -"

Abrechnung des Sitzungsgeldes gemäß o. g. Satzung für den Monat

Ich, \_\_\_\_\_
Name, Vorname

rechne für den o. g. Monat folgende Beratungen, Sitzungen, Sitzungsleitungen u. a. ab.

Table with 2 columns: Datum, Beratung, Sitzung, Sitzungsleitung o. ä.

Table with 2 columns, empty cells.

Datum, Unterschrift

**1.3. Bekanntmachung der Wahlleiterin**

Der Wahlausschuß der Gemeinde Schöneiche bei Berlin stellte in seiner öffentlichen Sitzung am 10. November 1999 nachfolgendes fest: Frau Eva Passon, gewählte Bewerberin vom NEUEN FORUM, hat mit Schreiben vom 4.11.1999 auf ihre Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung verzichtet (§ 59, Abs. 1 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz Bbg.KWG). Gemäß § 60 Bbg.KWG geht ihr Sitz auf die erste Ersatzperson, nach der Höhe der entfallenden Stimmenzahlen, über. Die erste Ersatzperson, aus dem Wahlvorschlag des NEUEN FORUMS, Frau Gudrun Lübeck, hat am 5.11.1999 schriftlich erklärt, dass sie nicht als Ersatzperson zur Verfügung steht. Damit scheidet Frau Lübeck als Ersatzperson für die Wahlperiode aus (§ 61 Abs. 1 Bbg KWG). Der freigewordene Sitz geht, gemäß Reihenfolge des Wahlvorschlages vom NEUEN FORUM, auf Herrn Wolfgang Studt über (51. Abs. 1 Bbg.KWG).

11.11.1999 Christel Messerschmidt, Wahlleiterin

**2. Nichtamtliche Bekanntmachungen**

**2.1. Schiedsstelle der Gemeinde Schöneiche**

Am 1. Dienstag im Monat findet jeweils von 19 bis 20 Uhr die Sprechstunde der Schiedsstelle im Bunzelweg 19 statt. Folgender Termin wird bekanntgegeben: 7. Dezember
Scholz, Vorsitzender der Schiedsstelle

**2.2. Termine für das Jahr 1999 der gemeindlichen Gremien der Gemeindevertretung Schöneiche**

Ausschuss für Ortsplanung (\*): 29.11.1999; Ausschuss für Haushalt und Finanzen (\*): 30.11.1999; Ausschuss für Wirtschaftsentwicklung, Wohnungswesen, Fremdenverkehr, ÖPNV (\*): 01.12.1999; Ausschuss für Umwelt, Verkehrsentwicklung, Wasserwirtschaft (\*): 02.12.1999; Ausschuss Bildung, Jugend, Kultur, Sport sowie Gesundheits- und Sozialwesen (bitte Räumlichkeiten beachten): 02.12.1999; Hauptausschuss (\*): 06.12.1999; Gemeindevertretung : 15.12.1999.

(\* Die Sitzungen finden im Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung Schöneiche, Brandenburgische Straße 40, statt.

Der Ausschuss für Wohnungsangelegenheit tagt jeweils am 3. Donnerstag im Monat um 18 Uhr im Sitzungssaal der Gemeindeverwaltung Schöneiche, Brandenburgische Straße 40.

**2.3. Sprechtag des Seniorenbeirates**

Dienstags und freitags jeweils von 9 bis 12 Uhr in der Woltersdorfer Straße 8. Sprechtag im Seniorenclub, Heuweg 73, jeweils von 9 bis 12 Uhr am 26. November, 10. Dezember
Gerhard Schreiber, Vorsitzender des Seniorenbeirat

**2.4. Tips – Treffs – Termine – Veranstaltungen – Informationen – Hinweise**

**Ruhender Verkehr LIDL – Behindertengerechte Parkplätze**

Die Einkaufsmöglichkeiten für die behinderten Mitbürger haben sich jetzt auch auf dem Parkplatz des Einkaufszentrums

in der Friedrich-Ebert-Straße, wesentlich verbessert. Die zuständige Hausverwaltung hat die bereits vorhandenen 3 behindertengerechten Stellplätze mit dem Verkehrszeichen 1044-10 deutlich gekennzeichnet.

Nur Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung und Blinde

So besteht für die Berechtigten die Möglichkeit, direkt am Eingangsbereich, in unmittelbarer Nähe der Einkaufswagen, ihre Kraftfahrzeuge zu parken.

## Winterdienst 1999/2000

Die Gemeinde weist alle Grundstückseigentümer bzw. deren Gleichgestellte (Reinigungsverpflichtete) darauf hin, daß entsprechend der Satzung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin, über die Straßenreinigung und den Winterdienst vom 16.05.1997, die Schneeberäumung und die Beseitigung von Glätte durchzuführen sind.

### Art und Umfang des Winterdienstes:

1. Die Reinigungspflicht der Verpflichteten umfaßt grundsätzlich die Schneeberäumung und die Beseitigung von Glätte auf den grundstücksangrenzenden bzw. -anliegenden öffentlichen Flächen-Gehwege, Radwege und Fußgängerüberwege.
2. Die Geh- und Überwege für Fußgänger sind durch den Reinigungspflichtigen in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von mindestens 1 Meter von Schnee freizuhalten und bei Glätte abzustumpfen. Soweit kein Gehweg vorhanden ist, gilt ein Streifen von 1,50 m entlang des Grundstückes als Gehweg. Dies gilt auch für begehbbare Seitenstreifen, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders gekennzeichnet oder begrenzt ist. Gehwege im Sinne dieser Bestimmungen zum Winterdienst sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch den Fußgänger geboten ist.
3. Die Gehwege sind bei Glätte mit abstumpfenden Stoffen zu bestreuen. Die Verwendung von Asche, zur Beseitigung von Eis- und Schneeglätte, ist unzulässig. Abstumpfende Mittel haben Vorrang vor auftauenden Mitteln. Auftauende Mittel bedürfen der Zustimmung der Gemeinde.
4. An Haltestellen und Haltebuchten von öffentlichen Verkehrsmitteln ist durch den Reinigungspflichtigen die Schneeberäumung und Glättebeseitigung für einen gefahrlosen Zu- und Abgang durchzuführen.
5. Der beräumte Schnee ist so zu lagern, daß der Fußgänger- und Fahrzeugverkehr nicht mehr als unvermeidbar behindert wird.
6. Das Beräumen und Abstumpfen hat mindestens in der Zeit von 08.00 bis 20.00 Uhr und in dem Maße zu erfolgen, wie es zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.
7. Hydranten und Einläufe von Entwässerungsanlagen sind stets von Schnee und Eis freizuhalten.

Die Reinigungsverpflichteten werden auf die ordnungsgemäße Durchführung ihrer Räum- und Streupflicht hingewiesen. Zur Regelung von Schadensfällen wird eine Haftpflichtversicherung empfohlen.

**Alle Bürger von Schöneiche weisen wir auf die Gefahren durch Schnee und Glätte hin und fordern sie zur Vorsicht auf.**

1999-10-07

Heinrich Jüttner, Bürgermeister

## INFORMATION zum Jahreswechsel 1999/2000

Bei Problemen bzw. Fragen zum Jahreswechsel wurden durch den Landkreis Oder-Spree und das Land Brandenburg Bürgertelefone eingerichtet. Diese sind erreichbar zu den üblichen Sprechzeiten unter:

Landkreis Oder-Spree 0 33 66/ 35 11 13  
Land Brandenburg 03 31/ 8 66 77 77

Bei Notfällen erreichen Sie die Feuerwehr und den Rettungsdienst telefonisch unter Notruf 112 oder Leitstelle Oder-Spree 0 33 66 / 33 93 30

Bei Ausfall des Notrufes ist die Freiwillige Feuerwehr Schöneiche bei Berlin zum Jahreswechsel vom 31.12.1999 ..18.00 Uhr bis zum 01.01.2000 3.00 Uhr zu erreichen unter 01 77 / 64 92 112 oder Tel. 64 95 348 Löschzug Schöneiche, Bunzelweg

## Ehemalige Schloßkirche, Dorfstraße

**Sonnabend, 27.11., 16.00 Uhr:** „Lieder zur Weihnacht“ – Tatjana Schwarzkopf, Sopran, am Flügel: Michael Safronov, sowie Woltersdorfer Chorgemeinschaft

**Sonntag, 28.11., 16.00 Uhr und 18.00 Uhr:** „Lieder zum 1. Advent“ – Konzert des Zupforchesters „Pandurina“ Karten zu 10,00 DM erhalten Sie im Vorverkauf im Heimathaus, Dorfau 8, sowie an der Tageskasse.

## Kulturgießerei, An der Reihe

**Donnerstag, 18.11., 20.00 Uhr:** Buchlesung mit Hansgeorg Stengel; Eintritt: 8,00 DM/ bzw. ermäßigt 5,00 DM

Der für Sonnabend, 20.11. angekündigte Chansonabend mit Johannes Kirchberg entfällt.

**Sonnabend, 27.11., 20.00 Uhr:** Rockkonzert mit „Free Bird“, Oldies- & Rock-Klassiker; Eintritt: 15,00 DM/ermäßigt 12,00 DM

„Das Nest“ ist montags bis freitags zwischen 12 und 21 Uhr für Kinder und Jugendliche geöffnet. Informationen unter 64 95 329  
Veranstaltungen im November:

18.11.: Disco für Kids (5. und 6. Klasse) 16 bis 19 Uhr, Eintritt frei

25.11.: Billardturmier für Schüler der 7. und 8. Klassen 16 bis 19 Uhr

27./28.11.: Theaterworkshop mit Übernachtung

ANGEBOTE: montags: 16 Uhr – Mädchengruppe „Unter uns“, 16 Uhr

– Theatergruppe der Kids; dienstags: 15 Uhr – Workshop „Puppenspiel“, 16 Uhr – Jugendtheater, 18 Uhr – Gitarrenkurs, donnerstags: 16

Uhr – Koch- und Backexperimente, freitags: 14.30 Uhr – Hallenfußball

für Jugendliche, 15.30 Uhr – Schlagzeug – Kurs

## Fördermittel für Schöneiche bei Berlin

**Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,** seit 1991 wurden der Gemeinde Schöneiche bei Berlin bisher für 30 Vorhaben Fördermittel in Höhe von insgesamt fast 20 Mio. DM bewilligt. In den einzelnen Jahren ergibt sich folgende Übersicht:

Jahr	Vorhaben	Mio. DM
1993	3 Vorhaben	3,06 Mio. DM
1994	2 Vorhaben	8,89 Mio. DM
1995	4 Vorhaben	1,08 Mio. DM
1996	2 Vorhaben	0,49 Mio. DM
1997	6 Vorhaben	3,37 Mio. DM
1998	10 Vorhaben	1,31 Mio. DM
1999	3 Vorhaben	1,04 Mio. DM
insg.	30 Vorhaben	19,25 Mio. DM

Mit diesen Fördermitteln wurden in den vergangenen Jahren u.a. folgende für die Ortsentwicklung **wichtige Vorhaben ermöglicht:**

- **Erschließung Wohngebiet Stegeweg mit bisher 71 Sozialwohnungen**
- **Erschließung Gewerbegebiet Schöneiche-Nord 1.BA**
- **Kindergarten Karl-Marx-Straße**
- **Grundschule I in der Dorfau**
- **Schülerweiterung Lindenschule**
- **Straßenbaumaßnahmen**
- **Rekonstruktion ehemalige Schloßkirche**
- **Rekonstruktion Rauhfutterspeicher**
- **Bauleitverfahren** (Flächennutzungs- und Landschaftsplan, Bauungs- und Grünordnungspläne)
- **Brückenbaumaßnahmen** (Fließbrücken Raisdorfer Straße und Goethestraße)

Weitere Fördermittel in Höhe von über 10 Mio. DM wurden z.B. der **Schöneicher-Rüdersdorfer-Straßenbahn** für **Sanierung und Erweiterung des Straßenbahndepots in der Dorfstraße** und für die **Erneuerung der Gleis- und Stromanlagen** bewilligt. Das Altenpflegeheim „Theresienheim“ in der Goethestraße erhielt Fördermittel, und auch das neue **Seniorenwohn- und -pflegeheim** in der Hannestraße wurde mit fast 8 Mio. DM vom Land Brandenburg gefördert. Auch die **Neuansiedlung von Gewerbebetrieben** im Gewerbegebiet Schöneiche-Nord wurde durch direkte Fördermittel an die Unternehmen durch das Land Brandenburg gefördert. Die Beantragung von Fördermitteln

für Vorhaben erfordert viel Aufwand, Abstimmungen und rechtzeitige Vorplanungen, auch die Abrechnungen von Fördermaßnahmen gestalten sich sehr umfangreich. Allein die Vorbereitung und Beantragung von Fördermitteln für Straßenbaumaßnahmen oder Soziale Neubauten (Schulen, Kindertagesstätten, Sporthallen usw.) kann mehrere Jahre in Anspruch nehmen. Bürgermeister und Gemeindeverwaltung sind ständig durch professionelle Arbeit darum bemüht, für wichtige Vorhaben in der Gemeinde Fördermittel zu beantragen und durch Prüfung der sehr zahlreichen Förderprogramme passende Förderwege für die verschiedenen Vorhaben der Gemeinde zu erschließen. Zahlreiche Förderanträge wurden bisher nicht bewilligt. Geduld und Ausdauer sind erforderlich,

da nur mit ausreichenden Fördermitteln sich auch zukünftig die dringend gebotenen baulichen Maßnahmen finanzieren lassen.

*Ihr Heinrich Jüttner, Bürgermeister*

## 2.5. Mietspiegel Schöneiche 1999 – Fragebogenaktion der Gemeindeverwaltung

### - Fragebogenaktion der Gemeindeverwaltung -

Schöneiche, 1999

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger von Schöneiche,

die Gemeindeverwaltung Schöneiche hat beschlossen, wieder einen Mietspiegel zu erstellen, der 2000 vorliegen soll. Der Mietspiegel gibt einen Überblick über die derzeit in Schöneiche üblicherweise gezahlten Mieten, sorgt für mehr Rechtssicherheit und Transparenz und soll helfen, Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden. Mit der wissenschaftlichen Beratung und Erstellung des Mietspiegels wurde wieder das Institut Für Soziale Stadtentwicklung e.V. (IFSS) beauftragt.

Wir bitten Sie in eigenem Interesse um Ihre Teilnahme an der vorliegenden Fragebogenaktion zur Mieterhebung für den Mietspiegel Schöneiche 1999. Ergänzend werden in einigen Haushalten Direktbefragungen durch das IFSS durchgeführt. Die betroffenen Haushalte werden im Vorfeld über den genauen Zeitpunkt der Direktbefragung informiert.

Bitte füllen Sie den auf den folgenden beiden Seiten (Vorder- und Rückseite!) abgedruckten Fragebogen aus - sofern Sie zu dem angesprochenen Personenkreis (siehe Kasten „Bitte beachten“) gehören - und schicken ihn umgehend an das Rathaus Schöneiche (Adresse links unten).

Die Fragebögen werden durch das Institut Für Soziale Stadtentwicklung ausgewertet. Ihre Angaben werden streng vertraulich unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen bearbeitet. Falls Sie Fragen zur Fragebogenaktion oder zur Direktbefragung haben, wenden Sie sich bitte direkt an das IFSS: Herrn Hentschel (Tel. 030/226 26-122) oder Herrn Rühle (Tel. 030/226 26-137).

Wir bitten alle Mieterhaushalte in Schöneiche, sich in Ihrem eigenen Interesse an der Fragebogenaktion zu beteiligen. Vielen Dank für Ihre Mitarbeit!

Heinrich Jüttner  
Bürgermeister

A. Hentschel  
IFSS

#### **Bitte beachten:**

**Die Befragung richtet sich ausschließlich an Hauptmieter, die in Schöneiche wohnen.**

Bitte geben Sie den ausgefüllten Fragebogen innerhalb von 14 Tagen im Rathaus Schöneiche ab oder schicken ihn an: **Rathaus Schöneiche Kennwort: Mietspiegel, Brandenburgische Str. 4015566 Schöneiche**

**Die Befragung richtet sich nicht an:**

- Mieter, die in einer Sozialwohnung (1. Förderweg) wohnen
- Mieter, die in einer Wohnung mit vereinbarter Förderung (2. Förderweg) wohnen
- Mieter, die im Jahr 1998 keine Änderung der Miethöhe erfahren haben
- Mieter, die in einem Heim wohnen
- Mieter, die in einer Werkwohnung wohnen (z.B. Hausmeisterwohnung)
- Mieter, die in einer Wohnung von Verwandten oder Angehörigen wohnen
- Mieter, die eine möblierte oder teilmöblierte Wohnung gemietet haben (Einbauküche, Einbauschränke o.ä. gelten aber *nicht* als Teilmöblierung)
- Mieter, die in einer Wohnung ohne eigenen Eingang wohnen
- Mieter, die in einer Wohnung ohne Küche wohnen

## Mieterbefragung für den Mietspiegel Schöneiche 1999

Vor- und Zuname des/der Mieter(in)\*:

Tel.-Nr. (für eventuelle Rückfragen)\*:

Vermieter (Name oder Gesellschaft, Adresse):  
(Nicht zwingend auszufüllen)

Straße mit Hausnummer:		Etage:	
Lage auf der Etage: <input type="checkbox"/> links <input type="checkbox"/> halbl. <input type="checkbox"/> Mitte <input type="checkbox"/> halbrechts <input type="checkbox"/> rechts		Gebäudeteil: <input type="checkbox"/> VH <input type="checkbox"/> HH <input type="checkbox"/> SF-li <input type="checkbox"/> SF-r <input type="checkbox"/> NG <input type="checkbox"/> sonst.	

\* Name & Tel.-Nr. sind nicht unbedingt erforderlich, aber hilfreich; beides wird **nicht** elektronisch gespeichert!

## ----- FRAGEBOGEN -----

### 1. Wohnen Sie in einer restitutionsbefangenen Wohnung?

Ja  Nein  Ich weiß nicht

### 2. Wie viele einzelne Wohnungen (mit eigenem Eingang und eigener Küche) befinden sich in dem Gebäude / -teil / Aufgang, in dem Sie wohnen? Bitte Anzahl der Wohnungen eintragen:

\_\_\_\_\_ Wohnungen

### 3. Wann wurde das Haus gebaut?

(Monat/Jahr der Fertigstellung des Gebäudes/ Gebäudeteils; bei später errichteten Wohnungen in bestehenden Gebäuden - z.B. Dachgeschoßausbau: Fertigstellungsdatum der Wohnung)

Bitte Monat und Jahr eintragen:

\_\_\_\_\_ 19\_\_\_\_\_

Nur wenn Sie das Baualter Ihrer Wohnung nicht genau bestimmen können, kreuzen Sie bitte eine der folgenden Baualtergruppen an:

- |                                      |   |
|--------------------------------------|---|
| <input type="checkbox"/> bis 1900    | <input type="checkbox"/> 1949 – 1970      |
| <input type="checkbox"/> 1901 – 1918 | <input type="checkbox"/> 1971 – 1981      |
| <input type="checkbox"/> 1919 – 1932 | <input type="checkbox"/> 1982 – 1990      |
| <input type="checkbox"/> 1933 – 1948 | <input type="checkbox"/> 1991 oder später |

### 4. Wohnen Sie in einer Wendewohnung? (Baubeginn vor dem 3.10.1990, aber Fertigstellung danach)

Ja  Nein

### 5. Seit wann wohnen Sie in der Wohnung? Bitte Monat und Jahr des Einzugs eintragen:

\_\_\_\_\_ 19\_\_\_\_\_

### 6. Wie groß ist die Wohnfläche der gesamten Wohnung laut letzter Mieterhöhungserklärung / Mietvertrag? (einschließ-

lich Küche, Bad, WC, Nebenräume, Flur, anrechenbarer Balkon- oder Terrassenflächen und untervermieteter Räume)

\_\_\_\_\_, \_\_\_\_ Quadratmeter

### 7. Wurden am Gebäude oder in der Wohnung nach dem 3.10.1990 umfangreiche Modernisierungen vom Vermieter durchgeführt?

nein

ja, und zwar folgende:

- Fenster
- Sanitäre Anlagen (WC, Bad; nur umfangreiche Maßnahmen)
- Heizung (nur umfangreiche Maßnahmen)
- Elektro-Installationen
- Wohnungsgrundrißänderung

### 8. Bitte sagen Sie uns, wie Ihre Wohnung ausgestattet ist. Welche Einrichtungen stellt der Vermieter, und welche Einbauten wurden allein von Ihnen geleistet?

		Bitte links jeweils eins ankreuzen:	
nicht vorhanden	vom Vermieter	Eigenleistung	
		<input checked="" type="checkbox"/> = nicht vorhanden	<input checked="" type="checkbox"/> = vom Vermieter
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Δ	<input type="checkbox"/>	Zentral-, Gasetagen-, Fern-, Block- oder andere Wohnungsheizung, die alle Wohnräume von einer zentralen Stelle erwärmt (ohne Brennstoffnachfüllung von Hand in der Wohnung)	

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Nachtspeicherheizung oder Gas-Einzelofenheizung nur in einzelnen Wohnräumen
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Einzelöfen, Gas-Außenwandheizungen (z.B. Gamat), Wohnungsheizung mit Brennstoffnachfüllung von Hand
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	WC in der Wohnung
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Badezimmer mit Dusche oder Wannenbad (auch Kammer mit eingebauter Dusche, aber keine Duschkabine, die in der Küche oder im Zimmer steht)
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Zentrale Warmwasserversorgung, Durchlauferhitzer, ausreichend großer Boiler für Bad/Dusche
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Kohlebadeofen, zu kleiner Boiler für Bad/ Dusche

**9. Hat Ihre Wohnung weitere zusätzliche wohnwerterhöhende Merkmale, die der Vermieter gestellt hat?**

Bitte vorhandene Merkmale ankreuzen:

- Bad und WC getrennt  
 zweites WC  
 hochwertige Einbauküche  
 hochwertige Fußböden, Art: \_\_\_\_\_  
 sonstiges:

**10. Wann wurde Ihre monatliche Nettokaltmiete zum letzten Mal erhöht?**

(Nettokaltmiete ist die Kaltmiete ohne die monatlichen Vorauszahlungen für Heizungs-, Warmwasser- und/oder kalte Betriebskosten.)

Bitte Monat und Jahr eintragen:

\_\_\_\_\_ 19 \_\_\_\_\_

**11. Wie hoch ist derzeit Ihre monatliche Nettokaltmiete?**  
(Erklärung in Frage 10)

Bitte einen der beiden Beträge angeben:

\_\_\_\_\_, \_\_\_\_ DM für die Wohnung

oder \_\_\_\_\_, \_\_\_\_ DM pro Quadratmeter

**12. Wie hoch sind die monatlichen Betriebskosten für die Wohnung?**

Bitte Vorauszahlung angeben:

	für die ganze Wohnung	oder pro m <sup>2</sup>
Heizung/ Warmwasser:	_____, ____ DM	_____, ____ DM
kalte Betriebskosten:	_____, ____ DM	_____, ____ DM
Betriebskosten insgesamt:	_____, ____ DM	_____, ____ DM

**13. Wie hoch sind die monatlichen Beträge, die Sie gegebenenfalls für einen Modernisierungszuschlag und/oder eine Instandsetzungsvereinbarung bezahlen?**

Bitte Beträge angeben:

	für die ganze Wohnung	oder pro m <sup>2</sup>
Modernisierungszuschlag:	_____, ____ DM	_____, ____ DM
Instandsetzungsvereinbarung:	_____, ____ DM	_____, ____ DM
Gesamtbetrag aus beidem:	_____, ____ DM	_____, ____ DM

**Achtung:**

Bitte beantworten Sie die folgenden Fragen nur, wenn sie in einem Ein- oder Zweifamilienhaus, im Reihenhaus oder in einer Doppelhaushälfte wohnen (jedoch nicht, wenn Sie in einem Mehrfamilienhaus wohnen).

**14. Wohnen Sie im...**

- Einfamilienhaus?  Reihenhaus?  
 Zweifamilienhaus?  Doppelhaus?

**15. Wohnt Ihr Vermieter mit im Haus?**

- Ja  Nein

**16. Wie groß ist das zum Haus gehörige Grundstück?** (Falls Sie die genaue Größe des Grundstücks nicht kennen, geben Sie bitte eine Schätzung an.)

genau \_\_\_\_\_, \_\_\_\_ Quadratmeter

oder geschätzte Angabe:

ungefähr \_\_\_\_\_, \_\_\_\_ Quadratmeter

**17. Zahlen Sie einen monatlichen Zuschlag für...?**

Bitte Zutreffendes ankreuzen und gegebenenfalls Betrag angeben:

- Garage, der Zuschlag beträgt:

\_\_\_\_\_, \_\_\_\_ DM

- Pkw-Stellplatz, der Zuschlag beträgt:

\_\_\_\_\_, \_\_\_\_ DM

- Gartennutzung, der Zuschlag beträgt:

\_\_\_\_\_, \_\_\_\_ DM

**18. Wie wird der monatliche Zuschlag abgegolten?**

Bitte jeweils ankreuzen:

= ist in der Nettokaltmiete enthalten

= wird zuzügl. zur Nettokaltmiete bezahlt

/ Garage

/ Pkw-Stellplatz

/ Gartennutzung

---

**ENDE DES AMTSBLATTES**

**Vielen Dank für Ihre Mitarbeit!**